

DIE SPRACHLICHE GESTALT DES MUSPILLI UND IHRE VORGESCHICHTE IM ZUSAMMEN- HANG MIT DER ABSCHREIBERFRAGE¹⁾.

Die Ansicht, die ich hier vertrete, daß Ludwig der Deutsche selbst das Gedicht in die ihm geschenkte Handschrift eingetragen habe, ist schon alt — ja, die älteste. Sie stammt aus dem Jahre 1832 und wurde verkündigt von Schmeller, dem ersten Herausgeber dieses Gedichtes (Muspilli, Bruchstück einer alliterierenden Dichtung vom Ende der Welt, 1832).

Später hat Kelle (Geschichte der deutschen Lit., 1892, I, 141) diese Hypothese wieder aufgenommen und breiter ausgemalt: „Aber die Laute der Verse ergeben keinerlei Anhaltspunkt, daß sie erst nach Ludwigs Tode aufgezeichnet wurden. Wenn die Einzeichnung derselben in das Büchlein Adalrams aber zu Lebzeiten Ludwigs erfolgte, so kann sie wohl nur von ihm herrühren. Denn wer sollte es, so lange Ludwig lebte, gewagt haben, die deutschen Zeilen in das in seinem Besitze befindliche schöne Geschenk in einer so verunzierenden Weise an so ungeeigneter Stelle einzuschreiben? Hätte er aber etwa die Einschreibung befohlen, so würde dazu wohl nicht eine Person bestimmt worden sein, welche des Schreibens so unkundig war, wie es der Aufzeichner der deutschen Zeilen tatsächlich gewesen ist.“ Nach der Annahme, die Kelle vertritt, daß die Sprache des Gedichtes rein bairisch sei, was bis auf den heutigen Tag auch von niemand bestritten worden ist, weisen aber zahlreiche Lautformen wohl auf eine Zeit nach dem Todesjahre Ludwigs des Deutschen (876) hin. Auf jeden Fall liefern sie nicht den geringsten Beweis dafür, daß das Gedicht vor 876 aufgezeichnet sein müsse! Aber auch, wenn es eine bewiesene Tatsache wäre, daß das Gedicht nicht nach 876 aufgezeichnet wurde, auch dann würde das an sich wohl ansprechende Argument, daß niemand am Hofe es gewagt hätte, in eine dem Fürsten gehörende Handschrift zu schreiben, nicht ge-

¹⁾ Mit Dank an Herrn Prof. van Dam für seine geschätzten Ratschläge.

nügen ohne die Feststellung, daß diese bis zu Ludwigs Tod in dessen Besitz geblieben ist. Und das festzustellen ist leider nicht möglich. Es hat allen Anschein, daß Kelle (Schmellers Argumentation aus dem Jahre 1832 war mir nicht zugänglich) a priori von dieser „romanhaften Hypothese“ ausging, um sie dann so plausibel wie möglich zu machen. Daß ihm das infolge der mangelhaften Begründung nicht gelungen ist, beweisen die diesbezüglichen Äußerungen mehrerer namhafter Germanisten zur Genüge. So rührt von Steinmeyer (Denkm. 79) die Betitelung „romanhafte Hypothese“ her, Ehrismann (Gesch. der d. Lit. II, 2. Aufl., 149) betrachtet diese Meinung als überholt, während Tangl (Reallexikon der german. Altertumskunde I, 397) noch weiter geht, indem er sagt: „Bei Muspilli ist die Annahme, daß dieser altdeutsche Text von König Ludwig dem Deutschen herrühren könne, so wenig begründet, daß sie nicht einmal als Vermutung mehr vorgetragen werden sollte.“

Kein Geringerer als Braune (Ahd. Lesebuch⁹, 198—199) hat aber wieder eine Lanze eingelegt für die Auffassung, daß Ludwig der Aufzeichner war. Er behauptet nämlich, daß der Lautstand diese Annahme nicht unhaltbar mache, weil dieser nicht, wie Kögel (Gesch. der d. Lit. I, 1, 318) u. a. annehme, unbedingt auf eine jüngere Zeit hinweisen müsse. Nach Braune könnten hier im 9. Jh. schon Lautformen der Umgangssprache eingefügt sein, die sonst in der bairischen Schriftsprache erst nach 900 auftreten.

Ich will nun versuchen, unvoreingenommen an das sich anbietende zuverlässige Material heranzutreten, um aus dessen Interpretation ein Ergebnis zu gewinnen, und nicht das Material zugunsten einer ersehnten Möglichkeit zurechtzumachen. Das in erster Linie zu berücksichtigende Material bietet natürlich das Gedicht selbst und weiter die Geschichte der Handschrift, in der es eingetragen ist. Und zwar besagt uns zu unserem Zwecke, der zunächst zeitliche und räumliche Bestimmung ist, die sprachliche Form viel mehr als der Inhalt dieses religiösen Gedichtes, da dieser weder zeitlich noch räumlich gebunden ist. Nur aus dem ausgesprochen moralisch-didaktischen Teil der Verse 63—72, in dem die

Persönlichkeit des Dichters stärker hervortritt, ergibt sich, wie wir sehen werden, eine wichtige Richtschnur für die Bestimmung der Sphäre und der Zeit, denen das Gedicht entstammt.

Betrachten wir also zunächst die sprachliche Form. Über jeden Zweifel erhaben ist der ausgesprochen bairische Charakter der Sprache des Muspilli. In diesen bairischen Lautformen lassen sich deutlich zwei Schichten unterscheiden: eine archaistische und eine spätere „klassisch“ althochdeutsche aus der Mitte des 9. Jh.s.

Archaismen: Der Diphthong *eo* in *deota* 80, *neoman* 15 (vgl. Braune, Ahd. Gr., 4. Aufl., § 48). Der Diphthong *au* in *laruc* 23 (vgl. Braune § 46 Anm. 1). Die ganz durchgeführte Schreibung *hh* für *ch*, welches letztere seit der Mitte des 9. Jh.s die normale Bezeichnungsweise ist. Die Bezeichnung *kh* für *ch* (vgl. Braune § 144 Anm. 1), das außer im Muspilli (*Ichuninc* 31, *lhenfun* 40, *queckhen* 86) häufig nur in älteren Quellen des ausgehenden 8. Jh.s vorkommt (Kb, Patern.). *lougiru* 53 mit Erhaltung des *j* nach langer Silbe (vgl. Braune § 118). *fuir* 10. 21. 56 und *vugir* 59; diese Form mit der erhaltenen ursprünglichen Ableitungssilbe *-ir* (*vugir!*) findet sich nur in älteren Quellen: im Tat., der ja wegen seines altertümlichen Wortschatzes bekannt ist, weiter in Pa, K, Voc., Wk, von denen die jüngsten dem ersten Anfang des 9. Jh.s angehören (vgl. Braune § 49 Anm. 3). Die Form *ibu* 8, die außer im Muspilli nur in wenigen alten Quellen (Is., B) erhalten ist (vgl. Braune § 31 Anm. 4; Schatz, Altbair. Gr. § 51d). *desse* 103, die ältere, nur innere Flexion tragende Form für regelmäßiges ahd. *desses*. *pidungan* 61, mit Ausfall des *w* vor *u*, welche Form sich besonders in alten Quellen (K, Pa), später nur vereinzelt findet (vgl. Braune § 336 Anm. 5).

Es zeigt sich also, daß von den Quellen, in denen die oben erwähnten Formen noch mehr oder weniger üblich sind, die jüngsten dem Anfange des 9. Jh.s angehören. Diese Archaismen sind als Zeugen der ursprünglichen sprachlichen Gestalt des Gedichtes, als Restformen des Urtextes A zu betrachten, für den als ungefähre term. a. q. also der Anfang des 9. Jh.s gilt.

Mit dieser Entstehungszeit stimmt auch die metrische Gestalt des Gedichtes überein. Sievers (Altgerm. Metrik 168) äußert sich über die Metrik des Muspilli folgendermaßen: „Auf der Bahn des Verfalles ist das Muspilli erheblich weiter fortgeschritten als das Hildebrandslied. Am auffälligsten zeigt sich das in der Zerrüttung des Gefüges der Alliteration.“ Und Heusler (D. Versgesch. II, 435): „So ist das Muspilli als Ganzes kein Mittelglied zwischen altem und neuem Verse. Eine beträchtliche Bruchzahl seiner Zeilen, und zwar über das ganze Gedicht hin, fällt aus der älteren Form: die Hauptmenge fließt aus dem Gefühl für agerm. Rhythmus.“ Aus der Zusammenfassung dieser beiden Äußerungen ergibt sich, daß einerseits, nach dem Verfall der metrischen Form zu urteilen, eine spätere Entstehungszeit als die des Hildebrandsliedes (\pm 770) anzusetzen ist, daß andererseits dieser Verfall noch nicht weit fortgeschritten ist, was also auf eine verhältnismäßig geringe zeitliche Entfernung vom Hildebrandsliede hinweist. Die beiden vereinzelt Reimverse 61. 62 (78. 79 sind wohl kaum als solche zu betrachten) darf man in dieser Beziehung nicht zu dick unterstreichen, da diese sehr gut alt sein können (vgl. dazu Sievers a. a. O. S. 49 und Müllenhoff, Denkmäler, hg. von Müllenhoff und Scherer, 3. Ausg. v. Steinmeyer, 1892, II, 13 zum 15. Vers des Hild.). Dies möchte ich gegen Ehrismanns Behauptung anführen, daß die Anwendung des Reimes zeige, daß das Gedicht auf dem Übergang zu der neu aufkommenden Formgebung stehe (Gesch. der d. Lit. II, 156). Übrigens widerspricht er sich selbst gewissermaßen, indem er a. a. O. sagt: „V. 61. 62 haben Endreim statt Stabreim, und zwar ist der Wechsel in 61. 62 in der bestimmten Absicht vorgenommen, um eine rhetorische Wirkung hervorzubringen,“ womit er also eine Erklärung im Sinne Sievers' gibt! Hier wären auch noch Heuslers Worte anzuführen (a. a. O.): „Nach dem Reimverse hinüber geebnet ist der rhythmische Gang kaum.“

Während also der sprachlichen wie der metrischen Gestalt des Gedichtes gemäß der Urtext A im Anfang des 9. Jh.s anzusetzen ist, ergibt sich aus dem Inhalte der Verse 63—72 eine damit übereinstimmende, zugleich aber

eine viel genauere Zeitbestimmung. Dieser Passus zeigt nämlich eine überraschende Übereinstimmung, zum Teil sogar im Wortlaut, mit einem Gesetze Karls des Großen aus dem Jahre 802, dem 'Capitulare missorum generale' (cap. 9)¹). Ich stelle die übereinstimmenden Sätze bez. Satz-
teile aus dem Kapitular und dem Muspilli nebeneinander:

<i>ut nemo aliquid alicui injuste consentiat, sed omni studio et voluntate omnes ad justitiam perficiendam praeeparati sunt.</i>	63a <i>pidiu ist demo manne so guot,</i>
<i>quod et omnimodis secundum justitiam legem fiat.</i>	64 <i>daz er rahono welihā rehto arteile.</i>
<i>ut nemo usum habeat pro cupiditate aliqua justum iudicium marrire.</i>	67 <i>denner mit den miaton marrit daz rehta²).</i>
<i>adque praemium, mercedem ut nullatenus justitiam quis marrire praevaleat.</i>	72 <i>ni scolta sid manno noh-hein miaton intfahan.</i>

(Graff, Ahd. Wb. II, 703, übersetzt *mieta* durch *merces*, *praemium*!)

Eine so treffende Übereinstimmung im ganzen wie im einzelnen läßt sich nur dadurch erklären, daß der Dichter des Muspilli dieses Kapitular gekannt und benutzt hat, und zwar muß er das Gedicht verfaßt haben zu einer Zeit, da es noch galt, durch diese Verfügung die Ursache einer allgemeinen Klage zu beseitigen: Dies geschah bekanntlich noch zu den Lebzeiten Karls des Großen. Mithin muß das Muspilli zwischen 802 und 814 gedichtet worden sein, und wahrscheinlich nicht lange nach 802, was durchaus im Einklang steht mit den vorhin gegebenen sprachlichen Bestimmungen. Es ist m. E. nicht zu kühn, daraufhin nun anzunehmen, daß das Muspilli auf persönliche Anregung des sich der deutschen Dichtung so sehr annehmenden Karls des Großen, des Urhebers des Kapitulars, gedichtet worden ist.

¹) *Capitularia regum Francorum*, hrg. von Boretius (Mon. Germ., legum sectio II, pars I, 93).

²) Diese Übereinstimmung erwähnt Kögel in seiner *Gesch. der d. Lit.* I, 319; aus zeitlichen Gründen hält er aber eine Beziehung zwischen diesem Kapitular und dem Muspilli für unmöglich.

Dieser Urtext A ist dann von einem bairischen Abschreiber, der, wie wir sehen werden, um die Mitte des 9. Jh.s anzusetzen ist, nach dessen zeitgemäßer Sprache wesentlich umgestaltet worden, aber doch nicht so vollständig, daß nicht Spuren der ersten Schicht durch die spätere hindurchblickten. Wie sieht diese zweite Schicht aus; an welchen Formen läßt sie sich erkennen? Zunächst sind die Formen zu unterscheiden, aus denen mit absoluter Sicherheit die Existenz einer jüngeren bairischen Formenschicht zu erschließen ist: *warch* 39, *enihc* 52, *piehc* 60, in welchen Formen ausl. $g > k > kx$ geworden ist (vgl. Braune § 149 Anm. 5). Anl. *ch* für älteres *kh* (s. o.): *chunno* 32, *chruci* 100, incl. *ch* in *wechant* 80. *tuwan* für älteres *tauwan* (s. o.); der Diphthong in der Stammsilbe dieses Wortes ist spezifisch bairisch. Wenn der Abschreiber, der den altbair. Diphthong *au* durch einen seiner eigenen Sprache gemäßen Laut ersetzte, kein Baier gewesen wäre, hätte er dafür nicht wieder den jüngeren Diphthong *ou* eingesetzt, sondern er hätte dafür, wenn er z. B. ein Franke gewesen wäre, *tewen* geschrieben oder die alte Form unangerührt stehen lassen. Der Diphthong *ie*: *piehc* 60, *die* 11. 13. 51 (vgl. Baesecke, Einf. in das Ahd. § 16 und Schatz, Altbair. Gr. § 7).

Es handelt sich hier also um Formen, die um die Mitte des 9. Jh.s im Bairischen aufkommen¹⁾. Die zweite Niederschrift B ist demnach nach ± 850 anzusetzen. Aus rein sprachlichen Gründen darf man die zeitliche Entfernung von A und B nicht zu weit fassen: Aus der Tatsache, daß der Abschreiber von B zahlreiche Formen hat stehen lassen, geht nämlich hervor, daß diese, wenn sie zur Zeit der Niederschrift von B auch nicht mehr lebendig waren, offenbar der älteren Generation doch noch nicht völlig fremd klangen.

Andererseits ist die zeitliche Entfernung dieser beiden Formenschichten doch wieder zu groß, als daß sämtliche er-

¹⁾ Neben diesen Formen, die mit Sicherheit als jüngere bair. aus der Zeit nach ± 850 zu betrachten sind, finden sich jüngere Formen, die bair. sein können, aber nicht unbedingt müssen. Auf letztere, die in bezug auf meine zu ziehenden Schlußfolgerungen übrigens nicht ins Gewicht fallen, komme ich noch näher zu sprechen.

wähnten Formen (aus A und B) einer Mischsprache aus einer Übergangszeit angehören könnten. So sind z. B. einander gegenüberzustellen Formen wie *lougiu*, *vugir* für die als term. a. q. ± 815 anzusetzen ist, einerseits und die spätbairische Entwicklung von ausl. $g > k > kx$ (nach 850!) andererseits. Aber auch andere Gründe sprechen gegen eine ursprüngliche Niederschrift (in der Gestalt B) in einer Übergangssprache. Wenn wir es hier nämlich wirklich mit einer Übergangssprache zu tun hätten, die dann, wie gesagt, in der zweiten Hälfte des 9. Jh.s anzusetzen wäre, dann müßten uns aus dieser Zeit mit einer verhältnismäßig zahlreichen Überlieferung doch mehr Denkmäler in dieser Sprache überliefert worden sein! Es kommt noch hinzu, daß wir mit großer Sicherheit annehmen können, daß der Dichter dieser Homilie ein Geistlicher war (vgl. Ehrismann a. a. O. 156), von dem ein derartig weitgehendes Vernachlässigen der üblichen systematisierten und einheitlichen Klostersprache nicht zu erwarten ist. Schließlich spricht gegen eine so späte Abfassungszeit, wie sie diese Übergangssprache voraussetzen würde, die metrische Gestalt des Gedichtes und seine Abhängigkeit von dem Kapitulare aus dem Jahre 802.

Es sind also eine ältere und eine diese teilweise überdeckende jüngere bair. Formenschicht zu unterscheiden. Eine Trennung in eine ältere und eine jüngere bair. Sprache hat u. a. auch Braune gemacht. Wie gesagt, leitet Braune die jüngeren Formen aus der Umgangssprache her, in der diese Formen zur Zeit der Niederschrift geherrscht haben sollen, während die konservativere Schriftsprache noch die älteren Formen bewahrte. Von seinem Standpunkt aus, daß alle jüngeren Formen in diesem Gedicht als bair. zu betrachten seien und daß Ludwig der Deutsche der Abschreiber sein könne, ist diese Erklärung wohl die einzig mögliche, da viele der von ihm als bair. bezeichneten Formen sich in der bair. Schriftsprache erst im Laufe des 10. Jh.s finden. Nur bleibt auch dann das Bedenken bestehen, daß die gesprochene Sprache jener Zeit uns völlig unbekannt ist und es mithin nicht angebracht ist, daraus irgendwelche Schlußfolgerungen zu ziehen. Auf dem Standpunkt einer

solchen sprachlichen Zweisichtigkeit steht auch Wüllner (Das Hraban. Glossar usw., S. 135 ff.), der die jüngeren Formen aus der Schriftsprache einer späteren Zeit erklärt und besonders auf Grund der Abschwächung der vollen Vokale 880 als term. p. q. für die Aufzeichnung annimmt. Während Steinmeyer (Denkmäler 79) sich dieser Auffassung anfangs anschloß, kam er später zu dem Schluß, daß auf Grund dieser Formen eine genauere Datierung als die zweite Hälfte des 9. Jh.s nicht möglich sei. Soweit man sich dabei einig ist, daß es sich um jüngere bair. Formen einer späteren Niederschrift handelt, und das ist wohl die allgemeine Auffassung, gehen deren Datierungen weit auseinander: Ehrismann (a. a. O. 149) setzt sie ± 830 an, Wüllner nach 880, Steinmeyer nach ± 880 , später 850—900, Kögel (Gesch. der d. Lit. I 2, 630) ± 900 . Um so merkwürdiger wird diese Unsicherheit, wenn man bedenkt, daß alle die letzte Niederschrift in das 9. Jh. hineinversetzen, in die Periode des 'klassischen' Ahd., von der wir durch die verhältnismäßig zahlreiche Überlieferung doch am besten unterrichtet sind. Aber diese offensichtliche Ratlosigkeit hinsichtlich dieser jüngeren 'bairischen' Formen wird begreiflich, wenn man bedenkt, . . . daß es sich hier zu einem großen Teile gar nicht um bair. Formen handelt! Außer den beiden genannten zeitlich verschiedenen Schichten ist nämlich noch eine dritte zu unterscheiden, die als eine fränkische, und zwar vorwiegend rheinfränk., zu lokalisieren ist. Es betrifft folgende Formen: Die Diphthonge *uo/ua*; das für das Bair. des ganzen 9. Jh.s charakteristische ungebrochene *o* fehlt gänzlich, während *ua* dem Bair. überhaupt fremd bleibt. Der Diphthong *ia* in *hiar* 30, *miaton* 67, *miatun* 72. Brinkmann (Sprachwandel und Sprachbewegungen in ahd. Zeit, 173—174) äußert sich in betreff der Entwicklung $e^2 > ie$ folgendermaßen: „Im Bair. steht zunächst der Monophthong fest. — Das Bair. unterscheidet sich vom Alemannischen aber dadurch, daß schon im 9. Jh., soweit Diphthong gilt, die Form *ie* herrscht, neben der *ea*, *ia* nur selten begegnen. Das Muspilli hat allerdings *ia* neben *ie*. Wie fremd aber *ia* sonst dem Bair. ist, zeigen die für das Präteritum der redupl. Verben I be-

legten Formen (Schatz, *Altbair. Gr.* § 139; ders., *Ahd. Gr.* § 455), die entweder *e* oder *ie* haben.“ Hierzu Baesecke (*Einf. in das Ahd.* § 16): „Im Bair. hält sich das *e* am besten, bis in die erste Hälfte des 9. Jh.s, daneben, schon seit dessen Anfang *ea* und *ia* (Muspilli); seit \pm 850 tritt *ie* auf. Is. schreibt *ea/ia*, O *ia* (*io*, *ie* durch Assimilation).“ Auch Schatz (*Ahd. Gr.* § 22) erwähnt ausdrücklich, daß *ia* im Bair. nur vereinzelt vorkommt (er gibt dafür nur zwei Beispiele, die nicht aus dem Muspilli sind, die Eigennamen *Japo*, *Friaso*, während er sonst alem. Einfluß annimmt!). Auch Braune (§ 35 Anm. 1) erwähnt als Belegstellen außer dem alem. Rb nur Muspilli und O! — Es zeigt sich also, daß das Muspilli auch in dieser Beziehung eine eigentümliche Sonderstellung innerhalb der bair. Überlieferung einnimmt, während es sich wie mit dem *ua* zum Rheinfränk. gesellt.

Inlaut. *b* in *habet* 66. Das *g* im Anlaut und Auslaut: a) *argêt* 6, *gote* 27. 29, *gotmanno* 48, *mittilagart* 54, *quot* 63, *gisizzit* 85, *quotero gomono* 88, *gart* 88, *gipuazzit* 99; b) *ding* 10 (vgl. *dink* 26). Dieses *g* liefert aber nicht nur einen Beweis für den fränk. Abschreiber, sondern beweist überhaupt unwidersprechlich, daß die jetzige Gestalt des Gedichtes unmöglich die ursprüngliche sein kann: In den Versen 27 und 63 müssen in A (und noch in B) die Stabreime *kote* : *quimit* bez. *kôt* : *quimit* gestanden haben! Diese Stabreime hat der fränk. Abschreiber dann, im Bestreben, die Sprache seiner eigenen anzugleichen, zerstört, wohl auch schon deswegen, weil zu seiner Zeit das feine Gehör für den Stabreim verschwunden war oder weil er eben nicht gehört, sondern gelesen hat! — Unverschobenes *k* in *werkota* 30, *kiwerkot* 36, *kreftic* 40, *kosa* 40, *kistarkan* 42, *varsenkan* 45, *mancunnes* 103. Braune (§ 144 Anm. 2) sieht in diesem *k* (c), das sich in älteren obd. Quellen öfters findet, eine ungenaue Bezeichnung der Affrikata oder ags. Schreibeinfluß. Während dieser Erklärungsversuch wenig begründet und erzwungen ist, findet unsere Deutung im Zusammenhang dieser Ausführung eine kräftige Stütze. Außerdem trifft auch hier das oben angewendete Argument des Stabreimes zu, und zwar für Vers 40, wo der Stabreim *lchemfun* : *khreftic* : *khosa* gestanden hat.

Die Flexionsendung *-on* neben bair. *-un* im Dat. Pl. der m. und n. *a*-Stämme: *himilzungalon* 4, *magon* 60 und in den Cas. obl. der schwachen männl. Flexion: *weroltrehtwison* 37, *ewigon* 41 (vgl. zum Dat. Pl. Braune § 193 Anm. 6; vgl. zur schwachen Flexion dens. § 221 Anm. 3). Die Kurzform *in* 19 neben *inan* 45 (vgl. dazu Braune § 283 Anm. 1e). Auch hier nimmt das Muspilli einerseits wieder eine isolierte Stellung innerhalb der bair. Überlieferung des 9. Jh.s ein (in der sich am Ende des 11. Jh.s noch *inen* findet!), andererseits gesellt es sich wieder zu nur ausgesprochen fränk. Quellen! Erklärt man diese kürzere Form als fränk., so sind beide Probleme gelöst. Das gleiche gilt für die Form *si* des Pron. pers. Fem. Nom., die im Muspilli ganz durchgeführt ist. Vgl. dazu Braune § 283 Anm. 1f.: „Im Nom. Sg. Fem. ist *siu* in der älteren Zeit (8. 9. Jh.) die herrschende Form. — Aber auch schon in älterer Zeit ist *si* vorhanden bei O, welcher seltener *siu*, häufiger *si* hat. Sonst findet sich *si* im 9. Jh. nur sporadisch (z. B. Muspilli).“ Kommentar überflüssig! Schließlich die Verbalendung *-ent* in *pringent* 13 (vgl. Braune § 309 und Anm. 1).

Erklärt man diese Formen als fränkische (und zwar vorwiegend rheinfr.), dann sind wir nicht länger gezwungen, uns vergebens mit der Erklärung solcher rätselhaften 'bairischen' Formen abzumühen, und die bair. Sprache des Muspilli behält nicht länger ihre unerklärliche Sonderstellung innerhalb der bair. Überlieferung.

Zusammenfassend läßt sich über die sprachliche Gestalt des Muspilli also folgendes sagen. Es sind drei Schichten zu unterscheiden: A Eine altbair. aus dem Anfang des 9. Jh.s, eine jüngere bair. nicht lange nach \pm 850 und eine fränk., für die grosso modo das 9. Jh. anzusetzen ist. Aus der Tatsache, daß letztere (C) aus späterer Zeit stammt als B (was aus der nachfolgenden Auseinandersetzung ohne weiteres hervorgeht, aber auch an sich schon unzweifelhaft ist: es ist nicht anzunehmen, daß etwa ein bair. Abschreiber ein verfränkisches altbair. Gedicht mit Bewahrung der fränk. Formen seiner eigenen Sprache wieder angeglichen hätte!), ergibt sich für C als Zeitbestimmung die zweite Hälfte des 9. Jh.s. Infolge der mehrfachen ausschließlichen Überein-

stimmung mit der Sprache Otrfrids wären diese Formen schließlich ± 870 anzusetzen. Außer diesen erwähnten drei Formengruppen sind weiter jüngere Formen zu unterscheiden, die an sich nichts oder wenig beweisen, d. h. wir können nicht mit Sicherheit bestimmen, ob sie zu den jüngeren bair. oder zu den fränk. gehören, da sie in der zweiten Hälfte des 9. Jh.s Gemeingut dieser beiden Dialekte geworden sind. Das betrifft folgende Formen:

Der Diphthong *io* < *eo*: *lioht* 14, *nioman* 76, *io* passim. Der Diphthong *ou* < *au* passim (außer *touwan*). Der Monophthong *ô* < *ao* passim. Die herrschende Schreibung im Bair. bis zum Anfang des 9. Jh.s ist *ao*: sie gilt in Pa (84 *ao*, 7 *o*), Cass. (kein *o*), Exhort. (*ao* und *o*), während die Eigennamen bis 821 *ao* zeigen (vgl. Brinkmann a. a. O. 162 und Schatz, Ahd. Gr. § 37). Auslaut. *n* < *m*, das bis in den Anfang des 9. Jh.s regelmäßige *m* (vgl. Braune § 124 Anm. 1), soweit es Flexionselement war, gänzlich ersetzt hat. Das Präfix *gi-*(*ki-*), das ganz durchgeführt ist. Einerseits spricht manches dafür, diese Form als fränk. zu bezeichnen: Der bair. Abschreiber hätte die Form nicht so konsequent durchgeführt, da im Bair. in der 2. Hälfte des 9. Jh.s neben der aufkommenden *i*-Form die alte *a*-Form noch große Geltung besaß (vgl. auch Braune § 71 Anm. 1a: „Durchgeführt hat von bair. Quellen die *i*-Form am frühesten Muspilli“), während die *i*-Form schon seit dem Anfang des 9. Jh.s sich im Fränk. durchgesetzt hatte. Andererseits spricht die Tatsache, daß das Präfix meistens mit *k* anlautet, für den bair. Abschreiber als Urheber. Daraus ergibt sich eine Kompromißlösung, die auch für die Form *ze* (neben altem *za*) gilt. Verlust von *j* im Inlaut nach Konson.: *chunno* 32, *rihhe* 35 und passim. Während in den älteren bair. Quellen aus dem Anfang des 9. Jh.s das *i* (*e*) noch regelmäßig erhalten ist, „hat dagegen das spätere Muspilli außer *lougin* 53 stets schon Verlust des *j*“, sagt Braune (§ 118 Anm. 1). Damit bin ich einverstanden in dem Sinne, daß ich unter dem „späteren Muspilli“ eine spätere Abschrift des Muspilli A verstehen möchte, und nicht das Muspilli überhaupt als ein späteres Denkmal der ahd. Überlieferung betrachte. Die abgeschwächte

Endung *-en* (für älteres *-an*) in *suntigen* 24 (vgl. Braune § 248 Anm. 2). Übrigens läßt sich in der Handschrift nicht mit Sicherheit ein *e* lesen. Zwar schreiben Braune wie Steinmeyer *-en*, aber schon Schmeller hat es offenbar nicht mehr lesen können: er schreibt *suntig:n*; Docen: *suntigèn*; Piper: *suntigan*.

Aus Wahrscheinlichkeitsgründen ist anzunehmen, daß wenigstens ein wesentlicher Bestandteil dieser Formen vom bair. Abschreiber stammt, da diese Formen seiner Sprache gemäß waren und er, wie die ausschließlich jüngeren bair. Formen beweisen, bestrebt war, die ältere Sprache seiner zeitgemäßen anzugleichen. Übrigens fällt die Tatsache, daß wir nicht wissen, zu welchen von beiden Kategorien diese Formen zu rechnen sind, hinsichtlich meiner Zielsetzung nicht ins Gewicht, da die tatsächliche Existenz einer jüngeren bair. bez. fränk. Formenschicht dadurch nicht in Frage gestellt wird¹⁾.

¹⁾ Auch Baesecke hat mehrmals auf fränk. Einschlag im Muspilli gewiesen. In seiner Abhandlung über Muspilli in den Sitzungsberichten d. Preuß. Akad. 1918, 414ff. schreibt er den V. 37—62, die er für eine Interpolation hält — eine von Schneider überzeugend widerlegte Theorie (Zs. f.d.A. 73, 1ff.) — zunächst im Versbau Einfluß Otfrids zu und erklärt durch diesen dann auch das *ua* und die *-on* der schw. Deklination. Da es sich um ein bair. Gedicht handle, das er aus sprachl. Gründen ± 890 datiert, macht er für diesen fränk. Einfluß die Freisinger Bearbeitung verantwortlich. Um dieselbe Zeit sei dieses Stück („Muspilli II“) dann in das „Muspilli I“, das er sich um 820 entstanden denkt, eingefügt worden.

In seinem Werk über den Vocabularius S. Galli (Halle 1933) widerruft er aber seine Auffassung vom Otfridischen Einfluß, indem er dort (S. 126) sagt: „Was aber Muspilli II betrifft, so muß ich nach meinen in den GgA. 1927, 361ff. vorgelegten Untersuchungen über die Endreime des Muspilli sagen, daß sie von Otfrid unabhängig sind —“. Er kommt dann zu dem neuen Ergebnis, daß sowohl Muspilli I wie II ursprünglich fränkische Gedichte und beide etwa 790 in Fulda nach ags. Vorlage entstanden seien. Diese seien dann nach S. Emmeram übertragen worden, wo sie als Vorlage für die bair. Muspilli I (um 815) und II (gegen 890) gedient hätten, welche letzteren um 890 zu unserem Muspilli (I + II) vereinigt worden seien. In diesem weist er dann auf folgende „fränkisch-insulare“ Spuren, die er Beitr. 46, 456 erwähnt hat: $\bar{e} < ai$; $u = w$; $gi-$; Vereinfachung der Geminaten; *heligo Christ* (Braune, Beitr. 43, 401).

Welche Schlußfolgerungen lassen sich aus diesen Tatsachen für die Entstehung des Muspilli in der überlieferten Form ziehen? Zwei Möglichkeiten sind zu beachten: Es liegt Niederschrift aus dem Gedächtnis oder Abschrift nach einer schriftlichen Vorlage vor.

Erstere Auffassung wird vertreten von Kelle (Gesch. der d. Lit. I, 143), Müllenhoff (MSD.³ II, S. 36, zu Vers 103), Braune (Ahd. Lb.⁹ 199) und Pongs (Das Hildebrandslied 147ff.). Soweit diese Annahme begründet wird, ist die allgemeine Motivierung, daß die fehlerhafte Orthographie auf die Schwierigkeiten erster Schriftsetzung hinweise. Kögel (Gesch. der d. Lit. I, 318—319) nimmt aus diesem Grunde Niederschrift nach Diktat an und erklärt die Fehler als Hörfehler. Während die wenigen Fehler, die auf Verhören zurückgehen könnten, schon einen sicheren Schluß nicht zulassen (vgl. Pongs a. a. O. S. 150), ist auf diese Weise auch das Durcheinander verschiedener Sprachformen nicht zu erklären! Während die für alle erwähnten Hypothesen notwendige Prämisse, daß einem Ungeschulten (einem Laien oder Schüler), der ein so langes religiöses Gedicht auswendig gekonnt hätte, eine so wertvolle Handschrift überlassen worden wäre (etwa um sich im Schreiben zu üben!), diese Annahmen schon sehr unwahrscheinlich macht, verträgt sich auch die sonstige Be-

Ich möchte hiergegen auf meine obigen Ausführungen über die fränk. Formen im Muspilli hinweisen: *ua* und *ia* sind rheinfränk., während in Fulda ostfränk. geschrieben wurde; *-on* ($n < m$) im Dat. Pl. der m. und n. *a*-St. im Fränk. erst nach 820 (Braune § 124 Anm. 1); für das Pronom. *in* nennt Braune (s. oben a. a. O.) — vom Muspilli abgesehen — als älteste Quelle T, für *si* O und außer diesem und Muspilli nur N, was also auf südrheinfränk.-alem. Ma. deutet. Auf Grund dieser Feststellungen kann der fränk. Einschlag weder aus Fulda noch aus der Zeit um 790 stammen. Da nun die erste bair. Niederschrift um 810 — auch Baesecke setzt sie um 815 an — stattfand, und für mehrere fränk. Formen der t. p. q. 820 oder später gilt, muß jene primär sein. Dazu stimmt auch das, was ich oben über den ursprünglichen Stabreim *kote: quimit* und *köt: quimit* ausführte, wo ja ein fränk. *g* an Stelle des urspr. *k* gesetzt worden ist.

Nebenbei möchte ich dann noch gegen Baeseckes Auffassung, daß sein bair. „Muspilli II“ aus \pm 890 stammen könnte, die Form *khenfun* anführen.

weisführung, die von einer sprachlichen Zweischichtigkeit des Gedichtes ausgeht, nicht mit der oben nachgewiesenen tatsächlichen Dreischichtigkeit. Sowohl die Annahme Braunes, daß das Nebeneinander älterer und jüngerer Formen auf Einfluß der Umgangssprache mit ihren jüngeren Formen beruhe, wie der Standpunkt Pongs', der Aufzeichnung in einer Übergangszeit mit Mischformen annimmt, werden dadurch unmöglich: Von meinen oben überhaupt gegen die Annahme einer Übergangszeit erhobenen Bedenken noch ganz abgesehen, wären wir hier also auf eine Übergangszeit in einem (bair.-fränk.) Übergangsgebiet angewiesen! Aus demselben Grunde kann uns auch die dialektgeographische Untersuchungsmethode in diesem Falle keine Lösung bringen, da mit der Annahme eines Übergangsgebietes, einer 'Saumlandschaft', die dann näher zu determinieren wäre, die zeitlich verschiedenen Formen unerklärt blieben. Aber die sprachliche Dreischichtigkeit des Gedichtes widerspricht nicht nur den einzelnen erwähnten Auseinandersetzungen — die Annahme einer Aufzeichnung aus dem Gedächtnis ist deshalb kategorisch abzulehnen: es müßte denn eine babylonische Verwirrung in diesem Kopfe geherrscht haben!

Es kommt also nur noch Abschrift nach einer schriftlichen Vorlage in Betracht. Auf dem Standpunkt einer schriftlichen Vorlage stehen Helm (Ahd. Lb.⁹ 199) und Steinmeyer (MSD.³ II, 40, unten: „bei Aufzeichnung aus dem Gedächtnis würde sich der Wechsel *za ze, ua uo* usw. nicht begreifen“), mit denen ich natürlich nur im Prinzip einverstanden sein kann, aber nicht in betreff des Charakters der Vorlage. Aber nicht nur aus dem negativen Grunde, daß Niederschrift aus dem Gedächtnis unmöglich ist, sondern auch wegen des Stabreimes in den Versen 27. 40 und 63 (s. oben unter fränk. Formen) ist die Annahme erforderlich, daß das Gedicht nach einer gelesenen Vorlage aufgezeichnet worden ist. Und zwar ergibt sich aus dem durch die bisherige Untersuchung Gewonnenen folgendes Genauere über das Problem der Vorlagen und der Abschreiber:

Der bair. Urtext A ist ± 810 anzusetzen und gehört zeitlich wie inhaltlich dem Machtbezirk Karls des Großen an,

auf dessen Anregung das Gedicht verfaßt sein mag. Der Sprache gemäß ist die jüngere bair. Umarbeitung nach ± 850 anzusetzen, und da die zeitliche Entfernung zwischen der Entstehung von A und von B aus oben erwähnten Gründen eher kurz als lang zu fassen ist, ist als term. a. q. ± 860 anzusetzen. Schließlich entstand die uns (leider nur zum Teil) überlieferte Gestalt des Muspilli C, indem ein des Bair. kundiger rheinfränk. Abschreiber die bair. Vorlage B kopierte und Formen aus seiner Muttersprache einmischte. Dies muß also nach ± 860 geschehen sein, während sich aus der frappanten Übereinstimmung mit der Sprache Otfrids als genauere Datierung ± 870 ergibt. Daß er so einen dreifach gemischten Text zustande brachte, daran brauchte das Sprachgefühl des fränk. Abschreibers keinen Anstoß zu nehmen, da es ja eine allgemeine Erscheinung ist, daß man in einer Fremdsprache, die man nur leidlich kann, veraltete und zeitgemäße Formen nicht zu unterscheiden weiß. Aus dem Vorhergehenden läßt sich der Abschreiber von C also folgendermaßen näher bestimmen:

Er war ein Rheinfranke; er konnte das Bair. lesen; er hat ein bair. Gedicht abgeschrieben, das von jeher aufs engste mit der karolingischen Gesetzgebung, folglich mit den Karolingern überhaupt verknüpft war, zu einer Zeit (± 870), da in Baiern der Karolinger Ludwig der Deutsche regierte (826 bis 876), der in Regensburg seinen Hofsitze hatte.

Zur Geschichte der Handschrift.

Die Handschrift, die aus St. Emmeram in Regensburg stammt, befindet sich jetzt in der Bayr. Staatsbibliothek in München (Cod. lat. 14098). In diesem Kodex sind im 15. Jh. zwei ursprünglich getrennte Handschriften vereinigt: Bl. 1 bis 60 enthält von einer Hand des 14. Jh.s unvollständig 'De exercitio humilitatis' von Bruder David von Augsburg, Bl. 61—119 den 'Sermo S. Augustini de symbolo contra Judaeos', eine dem Augustin fälschlich zugeschriebene Predigt. Die Verse unseres Gedichtes sind auf den Rändern und leeren Blättern der zweiten Handschrift eingetragen: Auf Bl. 61a,

120b—121b und am unteren Rand von Bl. 119b und 120a. Anfang und Schluß fehlen, sie standen vermutlich auf den leeren Innenseiten des ursprünglichen Einbanddeckels der zweiten Handschrift. Die Verse sind von einer schwerfälligen, ungeschulten Hand geschrieben, auch die Orthographie ist mangelhaft.

Am Schlusse der Handschrift auf Blatt 120a stehen mit großen Buchstaben zwei Disticha, aus welchen hervorgeht, daß Erzbischof Adalram von Salzburg, der 821 gewählt wurde und 836 gestorben ist, das Büchlein Ludwig dem Deutschen, „dem erlauchten Jüngling“, überreicht hat:

Accipe summe puer parvum Hludowice libellum,
 Quem tibi devotus optulit en famulus,
 Scilicet indignus Iuvavensis pastor ovilis,
 Dictus Adalrammus; servulus ipse tuus.

Im August 825 wurde auf einem Reichstage zu Aachen von Ludwigs Vater, Ludwig dem Frommen, bestimmt, daß jener von da an Anteil an der Reichsregierung erlangen und nach Bayern gehen solle. Daß Ludwig sich wirklich noch in demselben Jahre nach Bayern begeben hat, ist schwerlich anzunehmen; denn aus bayrischen Urkunden läßt sich seine Anwesenheit erst im Juni 826 erweisen. So steht in einer Urkunde vom 13. Oktober 826: *Et ipso anno factum est, quo filius Hludowici imperatoris ipsius nomine Hludowicus rex in Baioaria venit* (E. Dümmler, *Gesch. des ostfränk. Reiches*, 2. Aufl., Leipzig 1887, I, 25). Zwischen 826 und 836 wird also die Handschrift Ludwig dem Deutschen überreicht worden sein, während die Anrede *puer* darauf hinweist, daß die Schenkung mehr in der Nähe von 826 als von 836 stattgefunden hat.

Wie und wann diese Handschrift nach St. Emmeram gekommen ist, läßt sich nur vermuten, da sich aus der Handschrift selbst keine weiteren Anhaltspunkte ergeben. (So nimmt Steinmeyer [Denkm. 79] ohne beweiskräftigen Grund das Jahr 847 als term. a. q. an.) In dem Kataloge der Emmeramer Bibliothek, der unter Abt Ramuold (975—1000) angefertigt worden ist, sind zwei Exemplare *De symbolo sancti Augustini* verzeichnet: *Libri duo de simbolo sancti Augustini*,

Incipit abbrevatio librorum sancti Emmerammi quae tempore Ramuoldi Abbatis (975—1000) facta est (G. Becker, *Catalogi bibliothecarum antiqui*, 1885, S. 128). Es ist wahrscheinlich, daß eines von den zweien mit der fraglichen Handschrift identisch ist und aus dem Nachlasse Ludwigs stammte, wenn er sich nicht schon zu seinen Lebzeiten dieses Kodexes entäußert hat. Aus der Widmung geht jedenfalls hervor, daß die Handschrift im Besitze Ludwigs des Deutschen war und sich mithin längere oder kürzere Zeit am Hofe in Regensburg befunden haben muß. Ob sie vor oder nach Ludwigs Tode davon entfernt worden ist (für letzteres spricht vielleicht der Umstand, daß im erwähnten Katalog von Ramuold eine doch gewiß ehrenhafte Schenkung von seiten Ludwigs nicht erwähnt wird), wissen wir nicht, spielt in diesem Zusammenhang aber auch keine Rolle. Daß die Handschrift ohne Umwege vom Regensburger Hofe in die einzige sonstige Regensburger Kulturstätte gelangt ist, unterliegt an sich schon keinem Zweifel. Als begünstigender Faktor kommen dann noch die engen Beziehungen Ludwigs zu dem Kloster St. Emmeram hinzu, über die wir zur Genüge unterrichtet sind. Aber die gesetzmäßige Systematisierung der Klostersprachen überhaupt und die Tatsache, daß die Klostersprachen als Regel dem Dialekt der unmittelbaren Umgegend ähnlich sind, was jedenfalls für St. Emmeram zutrifft, machen eine etwaige Niederschrift dieses Gedichtes mit seinem wirren Durcheinander an Sprachformen, mit seiner systemlosen, mangelhaften Orthographie und mit seinem rheinfränkischen Einschlag, im Kloster St. Emmeram unmöglich. Aber dann kann das Gedicht nur am Königshofe in die Handschrift eingetragen worden sein, welche Feststellung völlig in Einklang ist mit der oben gemachten, daß das Gedicht inhaltlich aufs engste mit dem karolingischen Hofkreise verbunden war, namentlich mit Karl dem Großen, was aber, wie wir sehen werden, hinsichtlich der Persönlichkeit Ludwigs nicht weniger zutrifft. Wer am Hofe kann es getan haben? Die mangelhafte Orthographie einer ungeübten Hand schließt die Möglichkeit aus, daß das Gedicht von der Hand eines fränkischen Kanzlers, Bischofs, Notars, kurz eines des

Schreibens beflissenen Franken aus dem Gefolge Ludwigs stammt. Außerdem ist in Verbindung mit der Feststellung, daß das Gedicht nur am Hofe in Regensburg aufgezeichnet worden sein kann, Kelles Argument, daß niemand am Hofe aus Ehrerbietung vor dem Fürsten und dessen Besitztum es gewagt hätte, in eine diesem angehörende Handschrift hineinzuschreiben, zu beachten. Als einziger am Regensburger Königshofe, für den diese Bedenken keine Geltung besitzen, bleibt dann nur noch der König selbst übrig! (Seine Gattin Hemma war eine Baierin). Betrachten wir nun unter diesem Gesichtspunkt die oben erzielten Ergebnisse hinsichtlich der Qualifikation des Abschreibers:

1. Der Abschreiber war ein Rheinfranke: Ludwig war bekanntlich ein Rheinfranke; er wuchs in fränkischer Umgebung auf und wurde darin erzogen. Von seiner Sprache legen außerdem die Straßburger Eide Zeugnis ab.

2. Der Abschreiber konnte das Bair. lesen: Ludwig konnte lesen (davon wird später noch die Rede sein); daß er Bair. verstand, ist ohne weiteres schon aus seinem langen Aufenthalt in Regensburg zu schließen. Hinzu kommt noch der Umstand, daß seine Gattin Hemma die Tochter des bair. Grafen Welf war, und daß mehrere seiner Kanzler und Hofbischöfe Baiern waren: Gozbald von Altaich, Kanzler 830—833; Baturich von Regensburg, Ludwigs Erzkaplan 826—847; Witgar, Abt von Otto-beuern, Kanzler 858—860.

3. Die fränk. Formen zeigen eine auffallende Übereinstimmung mit der Sprache Otfriids, woraus sich als genauere Datierung \pm 870 ergab: Das stimmt mit der Lebenszeit Ludwigs überein; es liegt weiter auf der Hand, daß Ludwig durch Otfriids Dichtung beeinflusst worden ist, die ihm ja an erster Stelle gewidmet war, während sein reger Verkehr mit den Gelehrten seiner Zeit, von dem noch die Rede sein wird, ihn auch in nähere Beziehung zu Otfrid gebracht haben muß.

4. Die Orthographie ist mangelhaft, die Schrift zeugt von einer ungeübten Hand: Eine durch viel Übung gewonnene Gewandtheit im Schreiben ist von einem Fürsten aus dem 9. Jh. nicht zu erwarten.

5. Inwiefern Ludwig, was den Passus Muspilli 63—72 anbelangt, in den Fußtapfen seines Großvaters schritt, davon wird noch die Rede sein.

Während also alle dabei in Frage kommenden Momente für die Person des Abschreibers nicht nur jeden anderen als Ludwig ausschließen, sondern ihn auch positiv als diesen anweisen, erübrigt uns zur weiteren Bestätigung noch die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie war Ludwigs Erziehung? War er wissenschaftlich, mehr im besonderen theologisch interessiert? Konnte er lesen und schreiben? 2. Wie verhält sich seine Lebenshaltung zu den Ideen, die diesem religiös-juristischen Gedichte zugrunde liegen? Zur Beantwortung dieser Fragen benutzte ich folgende Quellen:

Geschichte des ostfränkischen Reiches, von E. Dümmler, 2. Aufl., Leipzig 1887, I. II.

Monachi Sangallensis 'De gestis Caroli Magni' Libri duo (Mon. Germ. SS II ed. Pertz p. 726ff.). Die Berichte des Mönches von St. Gallen sind für Karl den Dicken aufgezeichnet nach dessen Besuch in St. Gallen im Jahre 883. Als Gewährsmänner nennt der Mönch seinen Erzieher Adalbert, der einen Teil der Kriegszüge Karls selbst mitgemacht hatte, und dessen Sohn Werinbert, den Freund Otfrids.

Reginonis Chronica, in den *Chronographi German. rerum. Francoforti a. M. 1566*. Regino war Abt von Prüm in den Jahren 892—899.

Hincmari Archiepiscopi Remensis opera, ed. Lutetiae Parisiorum 1645. Hinkmar war 845—882 Erzbischof von Reims und ein besonderer Freund Ludwigs.

Ratperti Casus S. Galli (Mon. Germ. SS II p. 59ff.). Ratpert war Mönch in St. Gallen, ein Zeitgenosse Notkers des Ersten und Tuotilos.

Epistola episcoporum e synodo apud Carisiacum missa ad Ludovicum regem Germaniae (in: *Concilia antiqua*, hrg. von Sirmond). Ein Schreiben der westfränk. Bischöfe an Ludwig aus dem Jahre 858.

Epistola Ermenrici ad Grimoldum abbatem (ed. Dümmler). Ermenrich, Bischof von Passau, war ein Zeitgenosse Ludwigs.

Die *Praefatio der Rabani Commentaria* (Rabani Opp. ed. Migne). Eine allegorische Erklärung der Gesänge in der Heiligen Schrift, die Hrabanus Maurus Ludwig auf Wunsch zuschickte.

Ludwigs Weisheit und überragende Einsicht werden von zahlreichen zeitgenössischen Chronikschreibern und Gelehrten beteuert. Schon als Kind hat ihn sein Großvater wegen seines

gereiften Verstandes bewundert, wie uns der Mönch von St. Gallen berichtet (Lib. II cap. 10). Als Ludwig im Alter von sechs Jahren seinem Großvater vorgestellt wurde, sagte dieser anlässlich einer schlagfertigen und geistreichen Antwort Ludwigs *si vixerit puerulus iste, aliquid magni erit*. Ermenrich vergleicht ihn wegen seiner Klugheit mit Ulixes und sagt weiter: *nosti melius, quam incomparabilis sit eius . . . ingenium aliarum gentium regibus*. Regino (Lib. II, Anno 876) nennt ihn *ingenio callidissimus, consilio providentissimus*. Über seine Erziehung sagt Dümmler (I, 18) folgendes: Wie Ludwig der Fromme selbst die Bestrebungen seines Vaters für gelehrte Bildung eifrig, wengleich in einseitiger Weise fortsetzte, so ließ er auch seine Söhne neben den Waffenübungen sorgfältig in den wissenschaftlichen Studien, die an seinem Hofe blühten, unterrichten. Wir wissen von Lothar wie von Ludwig (dem Deutschen), daß sie beide der lateinischen Sprache kundig waren und sich gern mit dem Lesen theologischer Schriften, namentlich mit Auslegungen zur Bibel, beschäftigten. Regino berichtet a. a. O., daß Ludwig nicht bloß in den weltlichen, sondern auch in den kirchlichen Wissenschaften bewandert war (*non solum secularibus, verum etiam ecclesiasticis disciplinis sufficienter instructus*). Hrabanus Maurus nennt ihn in der Vorrede *sapientissime rex, in omnibus bene eruditus*. In diesen *disciplinis* und *omnibus* ist zweifellos auch Lesen und Schreiben einbegriffen. Daß er lesen konnte, wird uns außerdem noch ausdrücklich bestätigt (woraus natürlich ohne weiteres hervorgeht, daß er, wenn auch nur mangelhaft, des Schreibens kundig war): *sapientia singularis, quam acutissimo fretus ingenio scripturarum assiduitate cumulationem reddere non cessabat*, berichtet uns der Mönch von St. Gallen. Lesetätigkeit Ludwigs setzt auch Regino voraus, indem er in einer Zueignung an Ludwig schreibt: *quod etiam opusculum tibi, rex nobilissime Hludowice, quia, ut credo, in conspectu serenitatis tuae nostri non sordent labores nec sprete a te abiciuntur, postquam consumaveram ad legendum et ad probandum direxi* (Dümmler II, 419 Anm. 2).

Zahlreich sind seine wechselseitigen Beziehungen zu den bekannten Gelehrten und Geistlichen seiner Zeit: Adalram

von Salzburg widmet ihm zwischen 826 und 836 die hier in Frage stehende Handschrift mit dem Sermon des h. Augustin. Otfrid von Weißenburg widmet ihm um 865 seine Evangelienharmonie. Walahfrid Strabo begrüßte ihn als Abt von Reichenau mit lateinischen Versen. Von dem Priester Regimar empfing Ludwig mehrere Schriften des h. Ambrosius. Neben diesen mehr vereinzelt Zeugnissen für die ernste wissenschaftliche Neigung Ludwigs ist besonders sein lebhafter literarischer Verkehr mit dem gelehrtesten Manne seines Reiches, dem Abte und späteren Erzbischof Hrabanus Maurus hervorzuheben. Nach 830 eignete dieser ihm kurz nacheinander zu: eine Auslegung der Chronika in vier Büchern, einen Kommentar zum Propheten Daniel, eine Erklärung zu den Büchern der Makkabäer. Desgleichen sandte er ihm auf sein Verlangen ein großes enzyklopädisches Werk in 22 Büchern, das, wie die meisten übrigen Schriften Hrabans, dem Studium der Bibel dienen sollte. Wie Ludwig auch durch seine Anforderungen, die er den Geistlichen stellte, in die Fußtapfen seines Großvaters trat, berichtet der Mönch von St. G. (Lib. II, cap. 11): *nullus clericus nisi legere doctus et canere, non solum cum eo manere, sed ne in conspectum eius venire praesumpsit.*

Schließlich wird der unwiderlegliche Beweis für sein wissenschaftlich-theologisches Interesse durch die Unterredung Ludwigs mit Hinkmar, dem gelehrten Erzbischof zu Reims, geliefert. Bei der Zusammenkunft, die im Februar 865 zu Thousey zwischen Ludwig und seinem Bruder Karl stattfand, benutzte Ludwig nämlich die Gelegenheit, um dem dabei anwesenden Hinkmar, sowie dem Bischof Altfrid von Hildesheim, der ihn begleitete, mehrere besonders schwierige Bibelstellen vorzulegen. Als die Unterredung nicht zu Ende geführt werden konnte, bat Ludwig Hinkmar, ihm schriftlich die Beantwortung mitzuteilen. Diese Antwort hebt folgendermaßen an: *Domino Hludowico regi glorioso Hincmarus nomine non merito Remorum episcopus plebis Dei famulus. [Nuper quando in Tusiaco cum domino meo rege Karolo fratre vestro locuti estis, sicut bene reminisci valetis, quadam die, accersito Altfrido venerando episcopo, apud exiguitatem meam, secundum*

sapientiam vobis a Deo datam, de quibusdam sacrae scripturae abditis et difficilioribus sententiis quaerere et subtiliter investigare coepistis, de quibus, prout Dominus dedit, et opportunitas temporis ac loci permisit, respondere curavi. — Ludwigs ausgezeichnete Erziehung, seine Begabung, sein reger literarischer Verkehr mit den eminenten Gelehrten seiner Zeit, seine eingehende wissenschaftliche Beschäftigung mit theologischen Fragen und schließlich die positive Mitteilung, daß er lesen und schreiben konnte . . . dies alles bildet eine kräftige Bestätigung für meine in betreff der Abschreiberfrage gezogene Schlußfolgerung, die ja auch völlig mit den Worten des Historikers Dümmler in Einklang ist: „Wenigstens sehen wir in ihm (Ludwig) einen Förderer jener zeitgemäßen Bestrebungen, die darauf abzweckten, die christlichen Lehren und Geschichten durch ein nationales Gewand dem Volke lieb und verständlich zu machen und dadurch zugleich die dichterischen Überlieferungen der heidnischen Zeit in der wirksamsten Weise zu verdrängen“ (a. a. O. 417).

War Ludwig fromm, wie man es von dem Abschreiber dieser Homilie erwarten darf? Während seine theologischen Beschäftigungen schon ohne weiteres auf einen Gott und der Kirche ergebenden Sinn schließen lassen, wird dieser in der Überlieferung von den verschiedensten Seiten nachdrücklich betont. An die oben erwähnte Äußerung Karls des Großen über die Klugheit des jugendlichen Ludwigs, die uns der Mönch von St. G. mitteilt, schließt dieser eine Betrachtung an, in der er Ludwig wegen seiner Frömmigkeit mit dem h. Ambrosius vergleicht (Lib. II, cap. 10): *per omnia simillimus, immo etiam quantum potentia regni, tantum religionis studio, si dici liceat, quodammodo maior exstiterit Ambrosio, fide scilicet catholicus, Dei cultor eximius, servorum Christi socius, tutor et defensor indefessus.* Er berichtet weiter (cap. 11), wie Ludwig in allen gottesdienstlichen Handlungen stets den größten Eifer bewies: *ad orationis studium et devotionem ieiuniorum curamque servitii divini supra omnes homines ita erat intentus, ut exemplo sancti Martini quicquid aliud ageret, semper quasi praesenti Domino supplicare videretur.* In Re-

gensburg und Frankfurt, wo Ludwig am häufigsten die christlichen Festtage verbrachte, ließ Ludwig nach dem Muster der von seinem Großvater in Aachen erbauten Marienkirche ebenfalls für den Hof Marienkirchen errichten, die durch ihre Schönheit die Bewunderung der Zeitgenossen erregten: *oratoria nova ad Franconofurt et Reganesburg admirabili opere construxit*. Die Bischöfe des westfränkischen Reiches gaben Ludwig das Zeugnis, daß er zur Besserung der Kirche gekommen sei und öfters seine Brüder dazu ermahnt habe: *vos, qui pro restauratione sanctae ecclesiae huc venistis . . ., qui saepe, sicut et nos testes sumus, fratres vestros de talibus monuistis, et in omni adnuntiatione, quam communiter faciebatis, promptissime inde disputabatis* (Sirmond, Conc. ant. Gall. III, 124). In der Vorrede zu der Auslegung der Chronika (ed. Migne III, 279) preist Hraban die Frömmigkeit des Königs, die er jetzt aus eigener Anschauung erkannt habe, nachdem sie ihm schon oft von anderen gerühmt worden: *cum saepius iamdudum per alios audirem in cultu pietatis vos esse devotissimum atque strenuissimum dei famulum et postmodum ipse praesentialiter viderem atque probarem id verum esse, quod antea solum auditu perceperam*. Ratpert (a. a. O. cap. 8) nennt Ludwig *rex piissimus Hludowicus*. Schließlich wäre noch die Würdigung zu erwähnen, die Regino ihm bei seinem Tode im Jahre 876 gab (Lib. II, 43): *anno Dominicae incarnationis DCCCLXXVI Ludovicus rex apud Franckonefurt Palatium diem clausit extremum V. Kalendaras Septembris, sepultus est in monasterio sancti Nazarii, quod Lorasham nuncupatur. Fuit autem iste princeps Christianissimus, fide Catholicus, non solum secularibus, verum etiam ecclesiasticis disciplinis sufficienter instructus, quae religionis sunt, quae pacis, quae iustitiae ardentissimus executor*. Über Ludwigs Bekehrungsbestrebungen sagt Dümmler folgendes (I, 223): „Während seine Brüder genug zu tun hatten, das Ihrige zu behaupten, — trat Ludwig allein in den Fußtapfen Karls des Großen und mehrte als bewaffneter Apostel des Herrn zugleich die Macht des Frankenvolkes überhaupt, wie auch allein von seinem Reiche aus die Bestrebungen für die friedliche Mission fortgesetzt wurden.“

Bezeichnend ist auch, daß die Töchter Ludwigs insgesamt für den geistlichen Stand bestimmt wurden.

Nach dieser Feststellung, daß seine Lebenshaltung durchaus der religiösen Tendenz des Gedichtes entspricht, liefert das Verhältnis seiner Gesinnung zum Passus Muspilli 63—72 den Schlußstein zu meiner Beweisführung, indem Ludwig sich auch in dieser Hinsicht als ein würdiger Erbe seines Großvaters zeigt, mit dem dieser Passus, wie wir sahen, aufs engste verknüpft ist. Nachdem der Übelstand der Bestechung der Richter unter Karl dem Großen wesentlich beseitigt worden war, vernachlässigte dessen Nachfolger, Ludwig der Fromme, die Ausführung der von seinem Vater dagegen getroffenen Maßregeln völlig, so daß die in Muspilli 63—72 enthaltene Moral bald wieder neue Lebensfähigkeit erhielt. L'histoire se répète: Als das Muspilli zum letzten Male in der uns überlieferten Gestalt aufgezeichnet wurde, geschah das unter nahezu denselben Umständen als das erste Mal: Bestechung der Richter war wieder gang und gäbe — es regierte ein Fürst, der selber die höchste Auffassung vom Recht hatte und bestrebt war, dem herrschenden Mißstande zu steuern: Ludwig der Deutsche. Regino und der Mönch von St. Gallen betonen beide, wie sehr Ludwig das Richteramt, das sein Vater so schwer vernachlässigt hatte, als eine der wichtigsten Aufgaben seines Berufes betrachtete und es fleißig in eigener Person übte, um alle Streitigkeiten zu schlichten und den Klagen der Bedrängten Recht widerfahren zu lassen:

Regino a. a. O.: *quae religionis sunt, quae pacis, quae iustitiae, ardentissimus executor*. Mon. Sang. (Lib. II, cap. 11): *ad . . . subjectorum litigia terminanda fidelibusque suis universa commoda providenda incomparabili vivacitate pollebat*. Er berichtet auch a. a. O., wie Ludwig diejenigen, die der Untreue oder einer Verschwörung angeklagt waren, mit großer Strenge bestrafte, indem er sie für immer ihrer Ämter und Lehen beraubte: *set tamen hac districtione infidelitatis vel insidiarum insimulatos coercere solebat, ut honoribus privatos nulla unquam occasione vel temporis longitudine mollitus ad pristinum gradum conscendere pateretur*. Ludwig selber gab das gute Vorbild,

indem er, wie Regino a. a. O. berichtet, gegen jede Bestechung gefeit war: *apud quem nullus per pecuniam ecclesiasticam sive mundanam dignitatem obtinuit, sed magis Ecclesiam probris moris et sancta conversatione mundana, devoto servitio et sincera fidelitate.*

Es liegt auf der Hand, daß Ludwig, getroffen von dem seiner eigenen Gesinnung in jeder Hinsicht entsprechenden Gehalt des Muspilli, dieses in eine wertvolle Handschrift eingetragen hat, um es vor Untergang zu behüten. Er hat dieses Gedicht aufgezeichnet unter denselben rechtswidrigen Verhältnissen, in denen es gedichtet worden ist, und die den Urheber wohl zu dieser tendenziösen Homilie angeregt haben; er tat es beseelt von derselben Religiosität und Gerechtigkeit wie der ursprüngliche Dichter.

Ich glaube hierdurch auch Steinmeyers Qualifizierung des Muspilli (Denkm. 77) als „das verzweifeltste Stück der ahd. Literatur“, wenn auch nicht widerlegt, so doch wenigstens abgeschwächt zu haben, indem zwei der drei von ihm gestellten Fragen, die ihm unmöglich zu beantworten schienen, eine doch nicht völlig „subjektiv gefärbte“ Lösung gefunden haben, nämlich die Fragen: Wann ist es entstanden, wann aufgezeichnet? Liegt Abschrift oder Niederschrift aus dem Gedächtnis vor?

Nachtrag: Zum 14. Vers.

Ehrismann (Gesch. der d. Lit. I, 2. Aufl., 155) äußert sich darüber folgendermaßen: „Den alliterierenden Vers 14 hat auch Otfrid mitten in seinem Reimgedicht I, 18, 9; ebenso oder ähnlich findet er sich noch in Gedichten des 12. Jh.s, auch im Ags.; es ist eine aus der lat. kirchlichen Literatur übertragene Formel (*lux sine tenebris et vita sine morte*), die offenbar in Deutschland früh, wohl in Predigten, verbreitet war, und als allgemein bekanntes Zitat ist sie vom Dichter des Muspilli und von Otfrid ohne gegenseitige Abhängigkeit aufgenommen worden (MSD.³ II, 32 ff.).“ In MSD.³ wird aber keine einzige Belegstelle genannt, die im Wortlaut mit Muspilli 14, resp. O I, 18, 9 übereinstimmt, so daß man den ganzen Vers in dieser Gestalt wohl kaum als

Formel bezeichnen kann. Die Zitate, die unserer Stelle am meisten ähnlich sehen, sind etwa Notk. Ps. 26, 4: *dar tag ane naht ist, dar lib ane tod ist*; weiter aus dem 12. Jh.: *da ist lip ane tot, da ist genade ane not*; im Ags. (Cynevulfs Crist 1650) *þær is leófra lufu, lif butan endedéade*. Es braucht auch gar nicht wunderzunehmen, daß dieser Gedanke bei völliger gegenseitiger Unabhängigkeit in der christlichen Literatur öfter ausgedrückt wird, wo es sich doch um eine ganz allgemeine Vorstellung des himmlischen Paradieses handelt. Während es sich also kaum um ein „allgemein bekanntes Zitat“ handeln kann, ist es andererseits zumindest höchst unwahrscheinlich, daß der Dichter des Muspilli und Otfrid denselben lateinischen Vers aus irgendeiner Predigt aus dem Ende des 8. Jh.s übersetzt hätten und bei gegenseitiger Unabhängigkeit eine bis in den Wortlaut gleiche Übersetzung gegeben hätten, die sich sonst nirgends finden läßt. Während die buchstäbliche Übereinstimmung also direkte Abhängigkeit notwendig macht, fragt es sich, wer von beiden der Urheber gewesen ist.

Daß das Muspilli eine so große Rolle in der Literatur gespielt hätte, daß ein fränkischer Dichter es gekannt und benutzt hätte, scheint mir mit Steinmeyer (Denkm. 81) ausgeschlossen; auf jeden Fall fehlt uns für die Annahme, daß das Muspilli Einfluß auf die Literatur gehabt hätte, jeder Anhaltspunkt, während für die entgegengesetzte Annahme, daß dieser Einfluß von Otfrid ausgegangen ist, geradezu alles spricht. Aus rein zeitlichen Gründen schon kann dieser Einfluß dann nicht auf den ursprünglichen Dichter des Muspilli gewirkt haben. (Daß der Vers in Muspilli A nicht stand, stimmt auch zu der Tatsache, daß er im Zusammenhang völlig überflüssig ist, da *selida ano sorgun* eine unmittelbar anschließende variierende Umschreibung zu *himilo rihi* sein kann.) Der Vers kann also nur von einem späteren Abschreiber eingefügt worden sein, der Fränkisch lesen konnte und Otfrids Dichtung kannte. Bei Ludwig dem Deutschen trifft beides zu: Die Dichtung war ihm an erster Stelle gewidmet, während besonders noch der erwähnte sprachliche Einfluß Otfrids auf Ludwig zu bemerken ist. Außerdem

unterliegt es keinem Zweifel, daß Ludwig nähere Beziehungen zu Otfrid persönlich unterhielt, wenn man, noch ganz von Otfrids Widmung abgesehen, Ludwigs intensiven Verkehr mit den eminenten Theologen seiner Zeit, seine theologischen Beschäftigungen und die Tatsache bedenkt, daß er ein Landsmann und Zeitgenosse Otfrids war. Es ist auch durchaus verständlich, daß Ludwig gerade einen alliterierenden, nicht reimenden Vers Otfrids in dieses Stabreimgedicht eingefügt hat. Daß Otfrid noch zahlreiche Stabreimverse gedichtet hat, die noch reiner als dieser sind, beweist die ausführliche Zusammenstellung solcher Alliterationsverse Otfrids in Kögels Geschichte der d. Lit. II, 27 ff.

AMSTERDAM.

RUDOLF VAN DELDEN.

IST SCHÖNER WIE EIN SPRACHFEHLER?

Zum Streit um die Berechtigung der Sprachregelung.

INHALTSVERZEICHNIS.

- I. Das Problem.
- II. Logik oder Sprachgeschichte?
- III. Verschiedene Meinungen der Autoritäten.
- IV. Genauere Untersuchung der sprachgeschichtlichen Tatsachen.
 1. *So schön als — so schön wie.*
 2. *So schön als wie — schöner als wie.*
 3. Die Ersetzung von *so schön als* durch *so schön wie.*
 4. Die Ersetzung von *schöner denn* durch *schöner als.*
 5. Die Entstehung der heutigen Regelung.
 6. *Schöner (als) wie* in den norddeutschen Mundarten.
- V. Schlußfolgerungen.

I. DAS PROBLEM.

Ist ein Satz wie z. B. *Line ist schöner wie Trine* fehlerhaft? Muß man dafür unbedingt sagen: *Line ist schöner als Trine*? — Über diese Frage bestehen zwei grundverschiedene Meinungen. Die einen verurteilen dieses *wie* bei Vergleichen der Ungleichheit unbedingt; sie erklären, *wie* sei nur bei Vergleichen der Gleichheit (*Line ist ebenso schön wie Trine*) am